

1. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Helux AG

1.1. Angebote und Preise

- 1.1.1. Die Preise verstehen sich ausschliesslich in Schweizerfranken (CHF). Sie gelten für Lieferungen ab Werk, exkl. Verpackung und Transportkosten sowie exkl. Mehrwertsteuer.
- 1.1.2. Sollten sich Kostenfaktoren nach der Auftragsbestätigung wesentlich ändern, so ist die Helux AG berechtigt, die Preise nach vorheriger Information an den Kunden entsprechend der Veränderung anzupassen.
- 1.1.3. Angebote sind in der Regel für 90 Tage ab Ausstelldatum gültig.

1.2. Vorgezogene Entsorgungs- und Recyclinggebühren

- 1.2.1. Auf Leuchten, Leuchtmittel und Akkumulatoren werden die gesetzlichen vorgezogenen Recycling- bzw. vorgezogenen Entsorgung-Gebühren erhoben.

1.3. Vorleistungen

- 1.3.1. Vorleistungen der Helux AG, die für ein Projekt getätigt werden, können bei Nichterhalt des entsprechenden Auftrages verrechnet werden.

1.4. Zeichnungen und Pläne

- 1.4.1. An allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemen und Kostenvoranschlägen behält sich die Helux AG das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen werden dem Empfänger persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung der Helux AG weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Auf Verlangen sind sie an Helux zurückzugeben.

1.5. Anlieferung

- 1.5.1. Helux bestimmt die Art des Versandes. Mehrkosten für vom Kunden gewünschte Sonderversandarten (wie bspw. Expressdienste) werden dem Kunden verrechnet.
- 1.5.2. Die Helux ist berechtigt, die Waren in Teilsendungen auszuliefern, sofern der Kunde dies nicht ausdrücklich ablehnt.
- 1.5.3. Für Lieferungen werden die Incoterms 2020 EX Works (EXW, ab Werk) verwendet.
- 1.5.4. Der Kunde stellt beim Empfang der Ware sicher, dass das Paket äusserlich unbeschadet ist, das Material vollständig geliefert wurde und das gelieferte Material keine oberflächlichen Schäden hat, bevor er die Annahme beim Spediteur unterschreibt. Wird diese Kontrolle nicht durchgeführt, übernimmt die Helux AG und deren Lieferpartner keine Haftung.
- 1.5.5. Kostenpflichtige Paletten und Paletten-Rahmen werden, falls nicht retourniert oder ausgetauscht, innert Monatsfrist vollständig dem Kunden verrechnet.

1.6. Servicedienstleistungen

- 1.6.1. Servicedienstleistungen beim Objekt oder beim Kunden werden von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) zwischen 7:00 – 17:00 Uhr ausgeführt.
- 1.6.2. Termine müssen im gegenseitigen Einverständnis vereinbart werden.
- 1.6.3. Bei Absagen von Terminen innerhalb 24h vor dem abgemachten Termin, behält sich Helux vor einen Pauschalbetrag von CHF 200.00 für die entstandenen Umtriebe zu verrechnen. Bei Absage vor Ort fallen zusätzliche Kosten an.
- 1.6.4. Der Kunde stellt die für den Termin notwendigen Personen und Abstellplätze für Fahrzeuge zu Verfügung. Die bei nicht Einhaltung entstehenden Mehrkosten werden vom Kunden übernommen.

Stundenzuschläge für Leistungen ausserhalb der üblichen Arbeitszeit:

	<u>Zeitraum</u>	<u>Zuschlag</u>
Tagesüberzeit	17:00 – 20:00 Uhr	+20%
Nachtarbeit	20:00 – 07:00 Uhr	+50%
Samstagsarbeit	00:00 – 24:00 Uhr	+50%
Sonntagsarbeit	00:00 – 24:00 Uhr	+100%

1.7. Zugang zur Notlichtanlage

- 1.7.1. Der Kunde stellt sicher, dass der Zugang zur Notlichtanlage frei von Hindernissen ist und die Arbeit und der Transport der Ware ungehindert ausgeführt werden kann. Als Hindernis gilt alles, was den Transport einer EU-Palette vom Fahrzeug bis zur Anlage hindert. Die bei nicht Einhaltung entstehenden Mehrkosten werden vom Kunden übernommen.
- 1.7.2. Dem Kunden vorab gelieferte Notlichtanlagenbestandteile (bspw. Akkumulatoren) müssen vor einem Besuch so nahe wie möglich an die Notlichtanlage platziert werden.

1.8. Lieferfristen

- 1.8.1. Die Lieferfristen werden nach bestem Vermögen eingehalten. Eventuelle Ersatzansprüche wegen Terminüberschreitung werden nicht anerkannt.

1.9. Bestellungen

- 1.9.1. Durch Erteilung der Bestellung anerkennt der Kunde die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Helux AG.
- 1.9.2. Hat der Kunde eine Auftragsbestätigung zur Bestellung erhalten, so können Abänderungen oder Annullierungen nur noch in beidseitigem Einverständnis erfolgen.
- 1.9.3. Beauftragt ein Kunde eine Spezialanfertigung, so übernimmt der Kunde alle Entwicklungs- und Produktionskosten, wenn nicht anders vereinbart. Spezialanfertigungen sind Produkte, welche nicht im Katalog auffindbar sind und/oder vom Kunden konfiguriert werden.
- 1.9.4. Auf Abruf bestellte Ware muss innert der festgelegten Abruffrist abgenommen werden. Wird diese Frist um drei Monate überschritten, besteht die Berechtigung zur Fakturierung sowie zur Verrechnung von Kapitalzinsen und Lagermiete.

1.10. Beanstandungen

- 1.10.1. Minder- oder Falschlieferungen sowie Mängel können innerhalb von zehn Tagen nach Ankunft der Lieferung schriftlich beanstandet werden.

1.11. Zahlungsbedingungen

- 1.11.1. Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar.
- 1.11.2. Andere Zahlungsbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- 1.11.3. Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich und begründet Einwände dagegen erhoben, befindet er sich in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Für Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die durch den Zahlungsverzug entstehen, darunter fallen auch Verzugszinsen.
- 1.11.4. Der Kunde willigt ein, dass zur Bonitätsabklärung Auskünfte über ihn eingeholt bzw. Daten betreffend seinem Zahlungsverhalten weitergegeben werden können. Es können Kreditlimits festgelegt und geändert werden. Erreicht der Kunde sein Kreditlimit, können weitere Lieferungen sistiert werden. Bestehen Zweifel hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder erschwert sich möglicherweise das Inkasso von Forderungen, kann auch eine Vorauszahlung oder Sicherheit verlangt werden.
- 1.11.5. Die Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Der Kunde ermächtigt uns, bei Bedarf die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im Register vorzunehmen.

1.12. Distanzzuschläge

- 1.12.1. Servicedienstleistungen und/oder Wartungen, die in folgenden Postleitzahlbereichen ausgeführt werden, wird ein Distanzzuschlag von CHF 100.00 verrechnet:
132x – 134x, 144x – 149x, 166x, 19xx, 21xx, 23xx, 24xx, 285x – 289x, 29xx, 372x – 379x, 381x – 384x, 386x – 389x, 39xx, 647x – 649x, 65xx – 69xx, 71xx, 722x – 729x, 74xx – 77xx

1.13. Anpassungen an der Elektroinstallation

- 1.13.1. Die Helux AG führt keine Manipulationen an der elektrischen Installation der Gebäude durch. Beispielsweise heisst das, dass die Helux AG bei einem Serviceauftrag keine Leuchte und/oder deren Inhalte verändert oder wechselt.

1.14. Mass und Konstruktionsänderungen

1.14.1. Von Abbildungen, Gewichten, Masstabellen oder sonstigen derartigen Angaben kann abgewichen werden, sofern sich dies als zweckmässig erweist. Beispielsweise kann ein Produktgewicht von den Katalogangaben abweichen, wenn das Produkt optimiert wurde.

1.15. Nebenabreden

1.15.1. Einkaufsbedingungen des Bestellers oder Abänderungen dieser Geschäftsbedingungen sowie alle sonstigen Vereinbarungen oder Nebenvereinbarungen sind für die Helux AG nur soweit verbindlich, als diese von ihr schriftlich anerkannt wurden.

1.16. Submissionen

1.16.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen, wenn sie in Widerspruch mit Submissionsbestimmungen stehen, diesen vor.

1.17. Anpassungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.17.1. Die Helux AG behält sich das Recht, die allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen. Der Kunde akzeptiert bei einem Vertragsabschluss die AGBs. Sobald die Helux die AGBs ändert, muss der Kunde über die Änderung informiert werden und diese akzeptieren, sonst gilt die AGB, die beim Vertragsabschluss akzeptiert wurde.

1.18. Obligationenrecht

1.18.1. Soweit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so sind die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

1.19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1.19.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rümlang

2. Rücksendebestimmungen

- 2.1. Rücksendungen müssen vom Kunden vorzeitig angemeldet werden.
- 2.2. Wird Material ohne vorzeitige Anmeldung der Helux AG zurückgesendet, so nimmt sich die Helux AG das Recht, das Material unfrankiert zurückzusenden, ohne Vergütung einzulagern oder zu Lasten des Absenders umweltgerecht zu Entsorgen.
- 2.3. **Die Rücksendung muss an die bei der Anmeldung angegebene Adresse erfolgen. Etwaige Mehraufwände werden dem Absender verrechnet.**
- 2.4. Muster unterliegen der Rücksendebestimmungen.
- 2.5. Eine Rücksendung muss mindestens eine Referenz wie Auftrags-, Lieferschein- oder Rechnungsnummer enthalten.
- 2.6. Bei einer Rücksendung muss die Ware mit der Artikelnummer identifizierbar und die dazugehörige Menge deklariert sein.
- 2.7. Es werden nur Originalverpackte Katalogprodukte (also keine Spezialanfertigung) zurückgenommen.
- 2.8. Sind Manipulationen, Schäden oder Schmutz an der Ware ersichtlich, so werden diese nicht vergütet.
- 2.9. Unfrankierte Rücksendungen werden dem Kunden verrechnet.
- 2.10. Die Abzüge für eine Rückvergütung werden auf Basis des Nettowarenwerts berechnet, enthalten aber in jedem Fall einen Abzug von CHF 30.00 für administrative Aufwände.

Die Kriterien der Gutschrifterstellung sind in der folgenden Tabelle ersichtlich:

Kriterien der Gutschrifterstellung	Gutschriftanteil des Warenwertes nach der Auslieferung in Tagen			
	10 Tage	30 Tage	60 Tage	120 Tage
Muster in Originalverpackung, ohne Schäden, Schmutz, Staub oder Gebrauchsspuren	100%	80%	50%	0%
Muster ohne Originalverpackung, ohne Schäden, Schmutz, Staub oder Gebrauchsspuren	50%	40%	25%	0%
Muster mit Schäden, Schmutz, Staub oder Gebrauchsspuren	0%			
Standardartikel in Originalverpackung, ohne Schäden, Schmutz, Staub oder Gebrauchsspuren	100%	80%	50%	0%
Standardartikel ohne Originalverpackung, ohne Schäden, Schmutz, Staub oder Gebrauchsspuren	50%	40%	25%	0%
Standardartikel mit Schäden, Schmutz, Staub oder Gebrauchsspuren	0%			
Allgemeine Spezialartikel, Spezialanfertigungen oder speziell zugekaufte Artikel	0%			
Allgemeine Retournierungs- und Bearbeitungsgebühr	CHF 30.00			

3. Garantie

- 3.1. Die Garantie für Leuchten und Apparate ohne Leuchtmittel und Starter beträgt zwei Jahre nach erfolgter Ablieferung und beschränkt sich während dieser Frist auf Mängel, die nachweisbar auf Material-, Ausführungs- oder Konstruktionsfehler seitens Helux zurückzuführen sind. Helux behält sich vor, über die Berechtigung des Garantieanspruchs nach Produktprüfung selbst zu entscheiden. Bei begründetem Garantieanspruch entscheidet Helux, ob die Teile repariert werden, durch einwandfreie Teile ersetzt werden, oder eine Ersatzlieferung vorgenommen wird. Bei der Reparatur können sowohl neue als auch generalüberholte Teile verwendet werden.
- 3.2. Die Garantie für Akkumulatoren (auch Akkus bzw. Batterien genannt) beträgt maximal 6 Monate nach erfolgter Ablieferung und beschränkt sich während dieser Frist auf Mängel, die nachweisbar auf Material-, Ausführungs- oder Konstruktionsfehler seitens Helux zurückzuführen sind.
- 3.3. Die Akkumulatoren müssen spätestens 3 Monate nach Anlieferung an eine funktionstüchtige Notlichtanlage mit Ladefunktion angeschlossen werden oder allgemein nachweisbar geladen werden. Die Helux AG übernimmt bei unsachgemässer Lagerung und/oder Aufladung der Akkumulatoren keine Haftung für Folgeschäden.
- 3.4. Jede weitere Garantie oder Schadenersatzleistung ist ausgeschlossen. Insbesondere werden keine Kosten für die Demontage, Wiedermontage und Programmierung von Leuchten und Apparaten oder deren Bestandteile sowie für irgendwelche andere Folgeschäden übernommen.
- 3.5. Ebenso wird keine Garantie für Material geleistet, an welchem durch den Besteller oder durch Dritte Änderungen oder Reparaturen vorgenommen oder wenn die Montage- oder Betriebsvorschriften nicht eingehalten worden sind.
- 3.6. Von der Garantie ausgeschlossen sind auch Leuchten und Apparate, welche nach Konstruktionsvorgaben des Bestellers hergestellt werden, sofern auftretende Schäden auf Konstruktionsfehler zurückzuführen sind. Wird zudem für solches Material vom Starkstrominspektorat eine Prüfung oder Abänderung verlangt, gehen alle hieraus resultierenden Kosten zu Lasten des Bestellers.
- 3.7. Jegliche Garantie setzt im Übrigen voraus, dass das defekte Material der Firma Helux per DDP (Incoterms 2020) zugestellt wird.
- 3.8. Die Notlichtsysteme sind regelmässig zu warten, um Anspruch auf Garantieleistungen zu haben. Die spezifischen Wartungsanforderungen ergeben sich gemäss gesetzlichen Bestimmungen, dem Notlichtsystem, der Leuchte, der Lichtquelle und der verwendeten Betriebsgeräte.
- 3.9. Bei elektronischen Betriebsgeräten bzw. Bauteilen dürfen Grenzwerte für Temperaturen und Spannungen nicht unter- oder überschritten werden. Das Produkt darf keinen nicht bestimmungsgemässen mechanischen oder anderen Belastungen ausgesetzt sein. Der Lichtstromrückgang bei LED Modulen ist bis zu einem Wert von 0,6% pro 1000 h Betriebsstunden normal und somit nicht von der Garantie erfasst.
- 3.10. Aufgrund des technischen Fortschritts sowie der nutzungsbedingten Veränderung des Lichtstroms von Produkten kann es bei Nachlieferungen von LED-Lichtquellen zu Abweichungen in den Lichteigenschaften gegenüber den Ursprungsprodukten kommen.
- 3.11. Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Garantiefrist noch setzen sie eine neue Garantiefrist in Lauf. Die Garantiefrist für instand gesetzte/getauschte Teile oder Ersatzlieferungen endet mit der Garantiefrist für das gesamte Produkt.
- 3.12. Von der Garantie ausgeschlossen sind: Verschleissteile, wie beispielsweise Hard Drives, Computer und Server, die entweder Harddisk oder mechanische Verschleissteile beinhalten; ebenso Softwarefehler oder Viren.
- 3.13. Jegliche Garantieleistung wird abgelehnt, falls eine Störung oder eine Beschädigung der Notlichtanlage nicht innerhalb eines Werktages gemeldet wird. Folgeschäden aufgrund einer verspäteten Störmeldung werden von der Helux AG nicht übernommen.

4. **Wartungsvertrag**

4.1. **Leistungsumfang**

- 4.1.1. Allgemeine Funktionsprüfung der Anlage; Kontrolle der Mikroprozessorsteuerung, Parameter der Anlage, Abgangskreise, Schalt- und Schutzelemente, Ladestufe; Funktionsprüfung der Anlage im Notbetrieb; Zustandskontrolle der Akkumulatoren; Protokollierung der Testresultate inkl. Archivierung; Reinigung der Anlage; Fahrweg und Fahrzeit; Instrumenten-, Werkzeug- und Reinigungsmitelesatz; Schulungen zur Funktionsweise der Notlichtanlage (auf Anfrage, am besten bei einer Wartung)
- 4.1.2. Weitere Arbeiten an der Anlage sowie der elektrischen Installation und die Behebung von Störungen verursacht durch z. B., aber nicht ausschliesslich, Verschleiss, höhere Gewalt, äussere Einwirkung, Umwelteinflüssen wie Hochwasser, Erdbeben, Lawinnenniedergänge, Vandalismus, Eigenverschulden, unfachmännische Anpassungen oder übermässige Beanspruchung, sind nicht inklusive und werden nach Arbeits- und Regierapport verrechnet. Ersatzteile sind nicht in der Serviceleistung der Wartung bzw. des Wartungsvertrages enthalten.

4.2. **Notdiensteinsatz (Pikettendienst)**

- 4.2.1. Der Notdiensteinsatz (auch Pikett-Dienst genannt) erfolgt nach ausdrücklicher Willensäusserung durch den Kunden und innerhalb von 48 Stunden nach der entsprechenden Meldung. Ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten, an Wochenenden und allgemeinen Feiertagen ist die Hotline (+41 58 521 0500) dauerhaft erreichbar.
- 4.2.2. Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand und Zeitpunkt des Einsatzes.
- 4.2.3. Der Notdiensteinsatz ist nicht im Wartungsvertrag enthalten.

4.3. **Akkumulatoren**

- 4.3.1. Akkumulatoren bzw. deren Ersatz sind nicht in der Leistung des Wartungsvertrages enthalten.

4.4. **Partnerfirmen**

- 4.4.1. Die Helux AG kann Wartungsarbeiten an Partner- bzw. Drittfirmen zur Ausführung abgeben. Die Rechnungsstellung erfolgt aber in jedem Falle durch die Helux AG.

4.5. **Preisanpassungen der Wartungsverträge**

- 4.5.1. Die Firma Helux AG behält sich vor, die Wartungspauschale (Betrag in CHF für die Wartung im Jahr) bei Bedarf anzupassen. Eine Änderung wird 6 Monate vor Vertragsablauf dem Kunden mitgeteilt.

4.5.2. **Vertragsdauer und Kündigung**

- 4.5.3. Die Vertragsperiode beginnt immer ab 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember im gleichen Jahr.
- 4.5.4. Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens ein Jahr.
- 4.5.5. Falls der Vertrag nicht fristgerecht (3 Monate vor Jahresende respektive bis zum 30. September bei uns eintreffend) gekündigt wird, verlängert sich dieser automatisch und stillschweigen um ein weiteres Jahr.
- 4.5.6. Sämtliche Kündigungen haben fristgerecht und in schriftlicher Form zu erfolgen.
- 4.5.7. Bei einer vorzeitigen Kündigung gibt es kein Anspruch auf Rückvergütung.

4.6. **Zahlungsbedingung und Rechnung**

- 4.6.1. Die Wartungspauschale für eine Periode wird im 1. Quartal des Jahres nach Vertragsbeginn in Rechnung gestellt.
- 4.6.2. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto und ohne Abzug zahlbar.